



- An die kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 11.07.2024

Informationsschreiben 2024/1¹: Kennzeichnung «Freilandhaltung» von Eiern und Eiprodukten

1. Ausgangslage

Die Angabe «Freilandhaltung» bezeichnet die Haltung von Nutztieren auf einem Gelände mit Auslauf ausserhalb von Ställen. Die Geflügelkennzeichnungsverordnung (GKZV, SR 916.342) regelt die Anforderungen für die Angabe «Freilandhaltung» von Hühner- und Truthühnerfleisch, nicht aber von Eiern und Eiprodukten. Um die Bezeichnung «Freilandhaltung» verwenden zu dürfen, müssen u.a. die Besatzdichte und die Nutzfläche des Stalles, die Anzahl Nutztiere pro Stall und die Zeit zum Auslauf eingehalten werden.

Dieses Informationsschreiben hat die Beurteilung der Zulässigkeit der Kennzeichnung «Freilandhaltung» bei Eiern und Eiprodukten zum Gegenstand.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 8 und 18 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0);
- Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02);
- Art. 4 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16).

¹ Das Informationsschreiben 2024/1 ersetzt das Informationsschreiben 2022/3.

3. Beurteilung

a. Grundsatz «Freilandhaltung»

Die Zulässigkeit der Verwendung der freiwilligen Kennzeichnung «Freilandhaltung» bei Eiern und Eiprodukten richtet sich nach dem lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbot. Im Lebensmittelrecht sind keine Anforderungen an die Bezeichnung «Freiland» für Eier und Eiprodukte festgelegt. Die verschiedenen Haltungsarten, namentlich Freilandhaltung, werden aber von der Eierbranche beschrieben². Für importierte Eier aus der EU richten sich die Anforderungen nach der delegierten Verordnung (EU) 2023/2465³.

b. Kennzeichnung bei veterinärbehördlich angeordneten Massnahmen zur Verhinderung einer Tierseuche

Bricht eine Tierseuche wie die Vogelgrippe aus, so können die Veterinärbehörden Massnahmen anordnen, um deren Ausbreitung zu verhindern. In den betroffenen Zonen und Gebieten erlassen die Behörden Einschränkungen der Haltungsbedingungen, welche insbesondere Auswirkungen auf die Freilandhaltung von Hühnern und Truthühnern haben können. Dabei wird jedoch keine strikte Stallhaltung vorgeschrieben. Die Tiere können in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten werden. Dies hat zur Folge, dass bei der Produktion von Eiern und Eiprodukten, welche als «Freiland» gekennzeichnet sind, nicht mehr alle branchenüblichen Bedingungen an die entsprechende Haltungsform eingehalten werden.

Auf eine Anpassung der Kennzeichnung solcher mit «Freilandhaltung» gekennzeichnete Produkte kann verzichtet werden, solange der Zugang in den Aussenklimabereich gewährleistet ist. Der Betrieb erfüllt weiterhin die Anforderungen an die Bezeichnung «Freilandhaltung», auch wenn die Hühner vorübergehend nicht vom Weidezugang profitieren dürfen. Über die behördlich verordneten Einschränkungen im Falle eines Vogelgrippeausbruchs sind die Konsumentinnen und Konsumenten über die Medien, die Branche und gegebenenfalls den Detailhandel gut informiert. Sie wissen somit, dass den Hühnern der vorübergehende Zugang zu Freiland nicht gewährt ist. Daher ist der Täuschungsschutz auch ohne Umetikettierung gewährleistet, obwohl die Angabe nicht den Tatsachen entspricht.

Diese Auslegung orientiert sich an der pragmatischen Handhabung dieser Problematik durch die EU, welche die Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung «Freilandeier» im Falle behördlich angeordneter Schutzmassnahmen an jene für Bio-Eier angepasst hat. Konkret wurde die 16-Wochen-Frist ohne Änderung der Kennzeichnung, die nur für konventionelle Eier gegolten hat, aufgehoben (s. Anhang II Ziff. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2023/2465³).

c. Kennzeichnung «Freiland» in der Zutatenliste

Der Hinweis «Freiland» im Zusammenhang mit Eiern und Eiprodukten ist im Verzeichnis der Zutaten nicht zulässig. Artikel 4 Absatz 2 LIV legt fest, dass die obligatorischen Angaben in diesem Verzeichnis nicht verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden dürfen. Die Zutatenliste darf somit nicht durch eine Angabe über die Produktionsmethode von Eiern unterbrochen werden. Diese Information kann unterhalb der Zutatenliste, z.B. mit einem Sternchen, angegeben werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer
Vizedirektor

² <https://www.gallosuisse.ch/code>

³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission, ABl. L, 2023/2465 vom 8.11.2023.